

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.  
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société  
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative  
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 155 (1975)

**Vereinsnachrichten:** Beitragsreglement der Schweizerischen Naturforschenden  
Gesellschaft

**Autor:** [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beitagsreglement  
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

I. Grundsätze

1. Die SNG gewährt ihren Mitgliedgesellschaften, Kommissionen und Komitees Beiträge nach einheitlichen Bestimmungen, die einen optimalen und möglichst gerechten Einsatz der Mittel verbürgen.

Die Festlegung von Prioritäten ist unumgänglich, weil Anforderungen und verfügbare Mittel sich nicht decken, neue wichtige Aufgaben und Bedürfnisse aufkommen, und weil ausgewogene Förderung aller Fachbereiche angestrebt wird.

2. Die Beiträge werden im Rahmen von mittelfristigen, d.h. fünfjährigen und kurzfristigen, d.h. einjährigen Tätigkeitsprogrammen zugesprochen.

Mittel- und kurzfristige Programme stützen sich auf Vorschläge (Tätigkeitsprogramme) der Mitgliedgesellschaften, Kommissionen und Komitees. Sie richten sich nach den verfügbaren Mitteln und den Prioritäten, welche die zuständigen Organe der SNG festlegen.

Die Programme unterliegen der Genehmigung durch den Senat.  
- Die mittelfristigen Programme werden alljährlich überprüft. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, in der Zwischenzeit sich aufdrängende Änderungen vorzunehmen; er berichtet darüber im Senat.

3. Mitgliedgesellschaften, Kommissionen und Komitees haben keinen Anspruch auf regelmässige Beiträge in bestimmter Höhe.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen

1. Beiträge werden gewährt, sofern die wissenschaftliche Qualität eines Vorhabens nationalen und internationalen Anforderungen genügt und überdies alle Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung in sachlicher und personeller Hinsicht erfüllt sind.
2. Die Beiträge sind zweckgebunden; sie verfallen in der Regel nach Ablauf der Zeitspanne, für die sie gewährt wurden. Restbeträge sind der Dachgesellschaft zurückzuerstatten. Ein Vortrag auf neue Rechnung ist nur möglich, nachdem der Zentralvorstand ein entsprechendes schriftliches Gesuch gutgeheissen hat.

3. Beitragsempfänger haben die Beiträge sparsam und rationell zu verwenden.

4. Sie sorgen für ein geordnetes Rechnungswesen.

Die Jahresrechnung soll in der Regel ausgeglichen abschliessen.- In der Bilanz, die über Stand und Zusammensetzung von Vermögen und Schulden umfassend Auskunft gibt, sind auch bereits eingegangene Verpflichtungen, die Zahlungen nach sich ziehen, aufzuführen.- Im Budget nicht vorgesehene Aufwendungen sollen in der Regel nur gemacht und neue Verpflichtungen sollen nur eingegangen werden, sofern dies die eigenen Reserven gemäss Vorjahresbilanz erlauben.

5. Mitgliedgesellschaften, aber auch - soweit möglich - die Kommissionen und Komitees, die Beiträge erhalten, haben angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Als solche gelten insbesondere ausreichende Mitgliederbeiträge, Abonnements- und Verkaufspreise, die Wiederverwendung allfälliger Erlöse aus einzelnen Tätigkeiten sowie die Bemühung um Zuwendungen von dritter Seite.

6. Beitragsgesuche haben über die Erfüllung der hier aufgeführten Voraussetzungen gemäss einheitlichen Richtlinien des Zentralvorstandes Aufschluss zu geben.

### III. Beitragsfähige Gegenstände

A. Beitragsfähig sind:

#### 1. Periodika

Als Periodika gelten wissenschaftliche Zeitschriften und wissenschaftliche Jahrbücher. Reihenwerke können den Periodika gleichgestellt werden.

Die Periodika sollen von der gesuchstellenden Institution in eigener wissenschaftlicher und nach Möglichkeit auch in eigener finanzieller Verantwortung herausgegeben werden. Die Bedingungen, von denen die Zusprache eines Beitrages abhängt, werden in besonderen Weisungen des Zentralvorstandes festgelegt.

#### 2. Tagungen

Als solche gelten Veranstaltungen - insbesondere Symposien und Kolloquien - von nationalem oder internationalem Charakter, die wissenschaftlichen oder wissenschaftspolitischen Zwecken dienen.

Beiträge können auch in Form von Dienstleistungen des Generalsekretariats erbracht werden.

### 3. Internationale Zusammenarbeit

Hierunter fallen alle Aktivitäten, die dem wissenschaftlichen Kontakt, dem Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene dienen.

Besondere Weisungen des Zentralvorstandes legen die Bedingungen für die Bewilligung eines Beitrages fest.

### 4. Öffentlichkeitsarbeit

Dazu zählen wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Tätigkeiten im Rahmen der ständigen Aufgabe der SNG: Interesse und Verständnis für die Naturwissenschaften zu fördern.

### 5. Forschungspolitische Information

Forschungspolitische Information meint Ermittlung von Stand, Tendenzen und Bedürfnissen der Forschung, aber auch Aufstellung von Programmen und Förderungskonzepten in einzelnen Disziplinen. Sie wird u. a. zuhanden der eidgenössischen Instanzen erarbeitet.

### 6. Langfristige Unternehmungen

Solche Vorhaben können von eigens eingesetzten Kommissionen oder auch von Fachgesellschaften betreut werden.

Beiträge können nur gewährt werden, soweit nicht der Nationalfonds oder andere Institutionen zuständig sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist Mitfinanzierung durch die SNG nicht ausgeschlossen.

### 7. Arbeitsplätze an ausländischen Instituten; Kurse

Kommt die SNG für die Finanzierung von Arbeitsplätzen in ausländischen Forschungseinrichtungen auf, so in der Regel nur unter der Voraussetzung, dass ihr ein angemessener Teil der entsprechenden Kosten durch die Benutzer zurückerstattet wird.

Wissenschaftliche Kurse, die für die Weiterbildung in einem bestimmten Fach unerlässlich sind, können mitfinanziert werden, soweit hierfür nicht Universitäten oder andere Instanzen zuständig sind.

### 8. Einzelpublikationen

In der Regel sind Beiträge nur möglich, sofern nicht der Nationalfonds zuständig ist. Im übrigen gilt das vom Zentralvorstand erlassene Publikationsreglement der SNG.

## 9. Weitere Gegenstände

In begründeten Fällen können weitere wissenschaftliche Aktivitäten, soweit sie der Zielsetzung der SNG entsprechen, durch Beiträge unterstützt werden.

### B. Nicht beitragsberechtigt sind:

#### 1. Administrative Sekretariatskosten

An administrative Sekretariatskosten der Mitgliedsgesellschaften werden im allgemeinen keine Beiträge geleistet; ausgenommen sind Aufwendungen für spezifisch wissenschaftliche Tätigkeiten.

Die Verwaltungskosten von Kommissionen und Komitees sind durch Inanspruchnahme der Dienste des Generalsekretariats möglichst gering zu halten.

#### 2. Reise- und Verpflegungskosten im Inland

Reise- und Verpflegungskosten, die im Rahmen der Tätigkeit einer Mitgliedsgesellschaft anfallen, sind von dieser oder von ihren Mitgliedern zu tragen. Hingegen werden Reise- und Verpflegungskosten, die dem Einzelnen aus der Mitarbeit in der Dachorganisation erwachsen, übernommen.

Die Kosten für die Teilnahme am Senat sind Sache der Mitgliedsgesellschaften und Kommissionen.

#### 3. Vergünstigungen

Als Vergünstigungen gelten unter anderem Preisreduktionen, die den Buchhändlerrabatt übersteigen, sowie sonstige Entgelte der Mitgliedsgesellschaften zugunsten ihrer eigenen Mitglieder.

Dieses Reglement wurde vom Senat am 26. April 1975 in Kraft gesetzt.

Vgl. die im Zusammenhang mit diesem Reglement vom Senat beschlossene Prioritätenliste, oben Seite 50.